

**Merkblatt Kooperationsprogramm im Rahmen des Ziels
„Europäische territoriale Zusammenarbeit“
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein
zur Anzeige nach der Allgemeinen
Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L187/1 vom
26.06.2014**

Das Kooperationsprogramm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wurde am 15.12.2014 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Schwerpunkte des Programms:

- Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Beschäftigung und Bildung
- Umwelt, Energie und Verkehr
- Zusammenarbeit der Verwaltungen und bürgerschaftliches Engagement

Bei der Programmumsetzung kommen für die einzelnen Projekte grundsätzlich folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, spezieller Teil) zur Anwendung.

- Art. 20 Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen
- Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
- Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Art. 26 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen
- Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster
- Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
- Art. 36 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern
- Art. 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen
- Art. 49 Beihilfen für Umweltstudien
- Art. 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
- Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

Im Laufe der Programmumsetzung kann es zu Bewilligungen nach weiteren Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kommen. Die Verwaltungsbehörde wird diese ggfs. fristgerecht über das elektronische Anmeldesystem der Kommission melden.

Nicht gefördert werden Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Fischerei und Aquakultur.

Mögliche Begünstigte sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse bzw. Einzelpersonen.

Es wird auf die Definition der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hingewiesen (Anhang I der AGVO), da die Beihilfeshöchstintensität teilweise von diesem Kriterium abhängt.

KMU müssen weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben. Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25%) zu berücksichtigen.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Ziffer 18 a)- e) ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Dies sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Fall eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
1) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
2) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Nicht gefördert werden außerdem Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Bei der Bewilligung von Beihilfen des Kooperationsprogramms werden insbesondere auch Art. 1 Ziffer 5 und die Anmeldeschwellen für die programmrelevanten Beihilfen nach Art. 4 AGVO beachtet:

Bei Bewilligung von Beihilfen aus diesem Programm wird sichergestellt, dass die Grenzen der Beihilfenintensität der einzelnen Beihilfearten eingehalten und die Anmeldeschwellenwerte nicht überschritten werden.

- Art. 20 Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen:
Anmeldeschwelle Art. 4, Ziffer 1 f: 2 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben
Beihilfehöchstintensität: 50%
- Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen: gemäß den sich aus Artikel 22 Absatz 3 c, 4 und 5 ergebenden Beträgen pro Unternehmen max 0,4€
Bruttosubventionsäquivalent und max. eine Verdopplung des Höchstbetrags bei kleinen und innovativen Unternehmen.
- Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
Anmeldeschwelle Art. 4, Ziffer 1 i):
Grundlagenforschung: 40 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben
Beihilfehöchstintensität: 100%
Industrielle Forschung: 20 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben
Beihilfehöchstintensität: 50% - max. 80% insbesondere für KMU
Experimentelle Entwicklung: 15 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben
Beihilfehöchstintensität: 25% - max. 60% insbesondere für KMU
Durchführbarkeitsstudien: 7,5 Mio EUR pro Studie
Beihilfehöchstintensität: 50% - max. 70% für KMU
und ggf. nach Art. 4 Ziffer 1 i) zu bestimmende Anmeldeschwellen
- Art. 26 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen
Anmeldeschwellen Art. 4 Ziffer 1 j): 20 Mio. EUR pro Infrastruktur
Beihilfehöchstintensität: 50 %
- Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster
Anmeldeschwellen Art. 4 Ziffer 1 k): 7,5 Mio. EUR pro Innovationscluster
Beihilfehöchstintensität: 50 %
- Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben
Beihilfehöchstintensität: 50 % - max. 100 % nach Ziffer 4
- Art. 36 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern
Anmeldeschwellen Art. 4 Ziffer 1 s): 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
Beihilfehöchstintensität: 40 % - max. 60 % für KMU
- Art. 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen
Anmeldeschwellen Art. 4 Ziffer 1 t): 10 Mio. EUR pro Energieeffizienzprojekt
Beihilfehöchstintensität: 30 % - max. 50 % für KMU
- Art. 49 Beihilfen für Umweltstudien
Beihilfehöchstintensität: 50 % - max. 70 % für KMU
- Art. 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
Anmeldeschwellen Art. 4 Ziffer 1 z): 100 Mio. EUR Investitionsbeihilfen pro Projekt, 50 Mio. EUR Betriebsbeihilfen pro Unternehmen und Jahr
Beihilfehöchstintensität: gemäß Art. 53 bis zu 100%
- Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen
Anmeldeschwellen Art. 4 Ziffer 1 cc): 10 Mio. EUR Investitionsbeihilfen oder

Gesamtkosten über 20 Mio. EUR für dieselbe Infrastruktur
Beihilfemaximalintensität: bis zu 100%

Der Grundsatz der Transparenz der Beihilfe nach Art. 5 AGVO wird dadurch eingehalten, dass im Rahmen des Programmes Beihilfen ausschließlich in der Form von Zuschüssen vorgesehen sind.

Beihilfen werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen für einen Anreizeffekt nach Art. 6 AGVO vorliegen. Dazu muss insbesondere der schriftliche Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Die Regelung des Art. 8 AGVO zur Kumulierung von Beihilfen wird beachtet. Eine Kumulierung von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare förderfähige Kosten betreffen.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung die maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten wird. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne dieser Verordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität.

Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält.

Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Veröffentlichung und Information gemäß Art. 9 AGVO und Monitoring nach Art. 12 AGVO wird sichergestellt.